

Gesetze bedürfen der nachträglichen Zustimmung des nächsten Landtages.

Die Bestimmungen dieser Verfassung können auch nicht vorübergehend durch entgegenstehende Anordnungen der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Notgesetze steht nicht den Behörden, sondern dem Landtage zu.

Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushaltsetats, bzw. das Recht der Kontrolle über die Verwaltung der Landesfinanzen.

Das Ministerium muß alljährlich einen Voranschlag aller Landeseinnahmen und ausgaben des kommenden Jahres dem Landtage zeitig zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

In diesem Voranschlage unterliegen die auf Gesetz beruhenden ständigen Steuern und alle sonstigen ständigen Einnahmen der Landeskasse nicht der jährlichen ständischen Bewilligung, sind daher auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes fortzuerheben.

Neue Steuern sowie die Forterhebung nur periodisch bewilligter Steuern und die Erhöhung oder Abänderung bestehender Steuern bedürfen vor ihrer Ausschreibung der ständischen Bewilligung, und ist in dem Steuer-ausschreiben dieser Bewilligung Erwähnung zu tun.

Von den in dem Voranschlage aufgeführten Landesausgaben werden die aus dem Verhältnis des Fürstentums zum Deutschen Reiche sich ergebenden sowie die auf dauernden rechtlichen Verpflichtungen der Landeskasse, bzw. auf dauernden ständischen Bewilligungen beruhenden, durch das ständische Recht der jährlichen Ausgabebewilligungen insoweit nicht berührt, als diese Ausgaben auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes fortgeleistet werden dürfen; jedoch dürfen die zu einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden; ebensowenig darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Ver-